

Pflichtenheft der Kommission für Bau, Verkehr und Umwelt (KBVU)

1 Einführung

a. Zweck des Dokuments

Dieses Pflichtenheft beschreibt die Aufgaben und Pflichten der Kommission und der einzelnen Mitglieder und vermittelt die dazu notwendigen Kompetenzen und Mittel zu deren Erfüllung. Es gibt den Kommissionsmitgliedern den Rahmen für ihre Kommissionsarbeit und macht die Form der Zusammenarbeit der Kommission mit den Fraktionen, dem Gemeinderat und weiteren Institutionen und Personen transparent.

b. Die Grundlagen

Folgende Gesetze und Dokumente bilden die Grundlage der KBVU:

- [1] Gemeindeordnung Kriens
- [2] Geschäftsordnung des Einwohnerrates Kriens
- [3] Gemeindegesetz des Kantons Luzern

2 Definition

Die Kommission für Bau, Verkehr und Umwelt (KBVU) ist eine vom Einwohnerrat für die Amtsdauer von vier Jahren gewählte ständige Kommission des Einwohnerrats gemäss Art. 15 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats vom 30. Juni 2016 (GeschOER). Die Bestimmungen zur KBVU sind in Art. 21 der GeschOER festgehalten.

3 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern des Einwohnerrats. Sie vertreten die Fraktionen des Einwohnerrats gemäss Vorgaben der Geschäftsordnung.

Der Einwohnerrat wählt die Kommissionsmitglieder und das Präsidium.

Das Vizepräsidium wird durch die Kommission im Rahmen der Konstituierung selbst bestimmt und für die ganze Amtsdauer gewählt.

Stellvertretungen durch Mitglieder der gleichen Fraktion an den Kommissionssitzungen sind möglich. Gewählte bzw. bestimmte Mitglieder des Einwohnerrates, welche noch nicht vereidigt sind, dürfen an der Sitzung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

4 Zuständigkeitsbereich und Aufgaben der KBVU

- Politische Aufsicht über den Gemeinderat in Belangen des Bau- und Umweltdepartements
- Überprüfen der Strategie des Gemeinderats in den zugewiesenen Bereichen und Abgabe von Empfehlungen. Anpassungen, Ergänzungen bzw. Änderungen an der Strategie des Gemeinderats werden mittels parlamentarischen Vorstössen in den Einwohnerrat gebracht.
- Vorberatung von der Geschäftsleitung übertragenen B+A oder Teile von B+A

5 Arbeitsform und Instrumente der KBVU

- Die KBVU führt in den zugewiesenen Bereichen Prüfungen durch und kann Empfehlungen abgeben. Zu diesem Zweck kann die KBVU oder eine Delegation Abteilungsbesuche durchführen, Vorstellungen anlässlich einer Kommissionssitzung verlangen und Einsicht in Akten verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- Die KBVU kann parlamentarische Vorstösse zu allen Geschäften in ihrem Aufgabenbereich einreichen
- Die KBVU kann in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates Verwaltungsmitarbeitende oder externe Fachleute beiziehen

6 Zusammenarbeit

- Die KBVU beaufsichtigt als Teil der Legislative die Arbeit des Gemeinderates und der Verwaltung (Ober-Aufsichtsinstanz).
- Die KBVU hat Anrecht auf Information und Akteneinsicht zu allen in deren Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.
- Der Gemeinderat kann die KBVU vorgängig über wichtige politische Geschäfte informieren. Dies bedingt einen Beschluss des Gesamt-Gemeinderates.

7 Organisation

- Die KBVU stimmt die Aufgaben mit der Jahresplanung des Gemeinderats ab.
- Die Kommission führt die zur Erreichung ihrer Ziele notwendigen Sitzungen und Aktivitäten durch. Sie hält sich dabei an den Sitzungsplan des Einwohnerrates.
- Für Abteilungsbesuche können Delegationen bestimmt werden.
- Der Kommissionspräsident/die Kommissionspräsidentin erstellt aufgrund der Überweisungen der Geschäftsleitung sowie aufgrund von eigenen Beschlüssen und Terminlisten die Traktandenliste.
- Die Sitzungen erfolgen in der Regel eine Woche vor der Einwohnerratssitzung, die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage nach der Geschäftsleitungssitzung.

- Der Vertreter/die Vertreterin des Gemeinderats (Vorsteher/Vorsteherin des Bau- und Umweltdepartements), nimmt an der Kommissionssitzung teil oder stellt einen Stellvertreter. Der Vertreter/die Vertreterin des Gemeinderates empfiehlt bei Bedarf den Beizug von weiteren Verwaltungsmitgliedern oder externen Fachleuten.
- Für Spezialaufgaben kann die Kommission eine Delegation von Kommissionsmitgliedern beauftragen oder bei der Geschäftsleitung des Einwohnerrates den Antrag auf Einsetzung einer nicht ständigen Kommission stellen. Über die Einsetzung einer solchen Kommission entscheidet der Einwohnerrat.

8 Sitzungsführung, Abstimmungen, Protokollführung

- Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt jeweils mit. Im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, Beratung und Beschlussfassung des Einwohnerrats.
- Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt, welches die Meinungen und Haltungen der Fraktionen festhält. Das Protokoll ist spätestens am 5. Tag nach der Kommissionssitzung den Mitgliedern des Einwohnerrates und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnisnahme zuzustellen.

9 Information und Amtsgeheimnis

Über Vorgänge und Informationen in der Kommission oder im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit ist Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder, die aufgrund der Kommissionsarbeit Kenntnis von vertraulichen Sachverhalten erhalten sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Die Mitglieder informieren ihre Fraktion über die Beratungen in der Kommission. Es ist darauf zu achten, dass in den Voten im Einwohnerrat das Kommissionsgeheimnis gewahrt bleibt. Protokolle der Kommission sind vertraulich und dürfen nicht gegen aussen verwendet werden.

Die Kommission darf keine Medienmitteilungen oder Verlautbarungen an die Presse geben. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung des Einwohnerrates.

10 Inkrafttreten und Genehmigung

Das vorliegende Pflichtenheft wurde von der Kommission am 18. Juni 2018 festgesetzt und von der Geschäftsleitung des Einwohnerrates am 21. August 2018 genehmigt. Das Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung in Kraft.